

# Beitragsordnung der Spvgg Rommelshausen e.V. (beschlossen in der Hauptversammlung am 18. März 2005)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß §§ 6 und 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen an den Verein.

## 1. Beitragssätze

Beitragsgruppen	Monatlicher Anteil EUR	Jahresbeitrag EUR
a. Einzelmitglieder über 18 Jahre	6,50	78,--
b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, (Ehe-) Partner, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre*, Studenten*, Wehr- und Zivildienstleistende*	3,50	42,--
c. Familien (Einzelmitglied gemäß a. mit zwei und mehr Personen gemäß b., in häuslicher Gemeinschaft lebend)	13,--	156,--
d. Senioren ab 60. Lebensjahr	5,--	60,--
e. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	--,--	--,--

\* Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 1.12. jeden Jahres zu führen. Liegt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im darauf folgenden Jahr der volle Beitrag erhoben.  
Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die vorigen Ausführungen entsprechend. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

## 2. Sportversicherung

In den Beiträgen gemäß 1. ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

## 3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag gemäß 1. sowie die Spartenbeiträge (siehe Anhang) sind jeweils am 1.04. des Jahres fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung nach dem 1.04. des Jahres (auf Wunsch ist halbjährliche Beitragszahlung möglich; in diesem Fall wird die zweite Rate nach dem 1.12. des Jahres abgebucht).

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nach dem 1.01.2005 beigetreten sind und nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahres- und Spartenbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 6,-- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens am 30.04. des Jahres.

Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,-- erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet.

## 4. Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

- Beim Eintritt in den Verein wird z. Zt. keine Aufnahmegebühr erhoben.
- Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.
- Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 1.12. des Jahres schriftlich beim Verwaltungsvorstand angezeigt werden. Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

## 5. „Schnupperteilnahme“ zum Kennenlernen

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot einen Eindruck verschaffen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei.

Versicherungsschutz ist gewährleistet.

## 6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

## Anhang zur Beitragsordnung - Spartenbeiträge der Abteilungen – Stand: 09/2006

Abteilung	Jahresbeitrag EUR	
	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder über 18 Jahre
a. Fußball	20,--	30,--
b. Karate	20,--	25,--
c. Ringen	12,--	15,--
d. Tischtennis *	20,--	
e. Schwimmen	15,--	
f. Herzsportgruppe	40,--	
g. Badminton	5,--	15,--
h. BikeSports	20,--	30,--

\* Die Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Abteilung